

# **BVGer E-5071/2015 vom 26. Oktober 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5071\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5071_2015)

FR: TAF E-5071/2015 du 26 octobre 2015

IT: TAF E-5071/2015 del 26 ottobre 2015

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl,

wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

#### **E. 4.2**

Mit dem Vorbehalt besonderer Umstände wird klargestellt, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht in jedem Fall auf die nächsten Angehörigen des Flüchtlings ausgedehnt wird. Besondere Umstände sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, wenn das Familienleben während längerer Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. BSGE 2012/32 E. 5.1). Art. 51 Abs. 4 AsylG zielt auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne des Familiennachzuges - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Bedingung ist, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit allein die Wiedervereinigung von vorbestandenen Familiengemeinschaften. Die Einreisebewilligung zwecks Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG dient weder der Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen noch der Wiederaufnahme von zuvor beendeten Beziehungen (vgl. BSGE 2012/32 E. 5.4, insbes. 5.4.2).

#### **E. 5.1**

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung vom 23. Juli 2015 führte das BFM im Wesentlichen an, dass das notariell beglaubigte Einverständnis des Vaters zur Übersiedlung seiner Tochter in die Schweiz schon im zweiten Gesuch um Familienasyl eingereicht und als nicht beweistauglich für ein allfälliges Sorgerecht der Beschwerdeführerin befunden worden sei. Zudem seien bis zum Ablauf der Instruktionsfrist die drei eingeforderten Dokumente nicht beziehungsweise nicht authentifiziert vorgelegt worden, weshalb weder die Ehescheidung noch das Sorgerecht über die Tochter noch deren Wille zur Übersiedlung in die Schweiz glaubhaft erstellt seien. Es bestünden somit besondere Umstände gegen die Anwendung von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG.

#### **E. 5.2**

In ihrer Rechtsmitteleingabe vom 20. August 2015 und den beiden Ergänzungen vom 31. August und 30. September 2015 macht die Beschwerdeführerin geltend, die Voraussetzungen für das Familienasyl und die Einreisebewilligung seien nunmehr erfüllt. Vor ihrer Flucht habe sie zusammen mit der Tochter in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und die Trennung sei somit durch die Flucht erfolgt, weshalb dieses Tatbestandsmerkmal gegeben sei. Im Weiteren lägen keine dem Anspruch auf Familienasyl und Einreisebewilligung entgegenstehenden Umstände vor. So seien das Einverständnis des Vaters zur Übersiedlung der Tochter sowie deren aus dem Jahr 2014 stammende Stellungnahme bereits aktenkundig. Ebenso könne nun das Urteil des Familiengerichts C.\_\_\_\_\_ vom (...) Juni 2015 betreffend das der Beschwerdeführerin zustehende Sorgerecht über die Tochter vorgelegt werden; die Verspätung in der Erhältlichmachung

des Dokumentes sei auf den Ramadan zurückzuführen. Im Weiteren könne zwar nicht ein Scheidungsurteil, aber eine - dem SEM ebenfalls bereits zu den Akten gegebene - notariell beglaubigte Erklärung des nun wieder verheirateten Vaters vorgelegt werden, wonach die nach Brauch geschlossene Ehe mit der Beschwerdeführerin bereits im Jahre 2007 aufgelöst worden sei. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern es von Belang sein soll, ob die Scheidung tatsächlich ausgesprochen worden sei oder nicht, sondern für die Gesuchsbeurteilung reiche der Beleg für das alleinige Sorgerecht der Beschwerdeführerin über die Tochter. Auch aus dem Umstand der (zweiten) Eheschliessung in der Schweiz könne im Übrigen geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin zu jener Zeit unverheiratet gewesen sei. Sie legt zudem zwei (inhaltlich nicht identische) "Birth Certificate" betreffend B.\_\_\_\_\_ vor, wovon das eine der beiden Dokumente ein Original und das andere eine beglaubigte Kopie eines anderen Originals ist. Sodann kritisiert sie das gegen die UNO-Kinderrechtskonvention verstossende Vorgehen des SEM und der Botschaft, indem diese das Verfahren verzögert und von der minderjährigen, auf sich allein gestellten Tochter unzumutbare Anstrengungen betreffend die Beschaffung rechtsgenügender Dokumente verlangt hätten.

### **E. 6.1**

Unter Bezugnahme auf die zuletzt erhobenen Rügen betreffend Verfahrensverzögerung und Missachtung der UNO-Kinderrechtskonvention ist zunächst festzustellen, dass zwar seit nunmehr neun Jahren eine Familienzusammenführung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter angestrebt wird. Der Vorinstanz ist aber keine rechtsverletzende Verfahrensverzögerung vorzuwerfen, da diese Zeitdauer in erster Linie dem nicht immer nachvollziehbaren prozessualen Verhalten der Beschwerdeführerin beziehungsweise ihrer jeweiligen Rechtsvertretung zuzuschreiben ist, indem verschiedene Verfahren in unterschiedlichen Abständen iniiert und teilweise wieder zurückgezogen und daneben unmissverständliche Aufforderungen zur Beschaffung von Dokumenten nicht oder ungenügend beachtet wurden. Zudem ist klarzustellen, dass für die Beschaffung der eingeforderten Dokumente in erster Linie die Beschwerdeführerin und nicht ihre Tochter verantwortlich war. Die unumgänglichen Verfahrensmittlungen der Tochter selber beschränkten sich in durchaus zumutbarer Weise auf deren Aufforderungen zur Stellungnahme zu ihrer Übersiedlungsabsicht und auf ihre Vorsprache (zusammen mit dem Vater) auf der Botschaft zum Interview. Die Rügen erweisen sich mithin als unbegründet.

### **E. 6.2**

Die Dokumentensituation, wie sie sich zum heutigen Zeitpunkt präsentiert, lässt nach wie vor viele Fragen offen. Aus den Dokumenten selber lässt sich nicht schlüssig entnehmen, ob nun jemals eine formelle oder religiös geschlossene Ehe vorlag beziehungsweise geschieden wurde. Für das Bundesverwaltungsgericht ist indessen nicht zu bezweifeln, dass es sich bei B.\_\_\_\_\_ um die Tochter der Beschwerdeführerin und der die Obhut ausübenden Person um den Vater von B.\_\_\_\_\_ handelt. Daneben kann hinsichtlich des Zivilstandes der Beschwerdeführerin auf deren in der Schweiz geschlossene und geschiedene Ehe von 2010 bis 2013 abgestellt werden, aus welchem Umstand das Bundesverwaltungsgericht ableitet, die Beschwerdeführerin sei zuvor und danach unverheiratet gewesen beziehungsweise sei es noch. Eine andere und - wie von der Beschwerdeführerin zurecht klargestellt - entscheidendere Frage ist jedoch jene nach dem Sorgerecht bezüglich die Tochter. Ein blosses und im Übrigen ohnehin nicht aktualisiertes Einverständnis des Vaters zur Übersiedelung der Tochter zu ihrer Mutter ist für die

Beurteilung des Sorgerechts nicht relevant. Indessen legt die Beschwerdeführerin nach verschiedenen Aufforderungen nunmehr ein, wie sie es in der Beschwerde betitelt, Urteil des Familiengerichts C.\_\_\_\_\_ vom (...) Juni 2015 betreffend das der Beschwerdeführerin zustehende Sorgerecht über die Tochter (im Original) vor. Aus dem Dokument geht inhaltlich hervor, dass der Beschwerdeführerin auf Gesuch hin das Sorgerecht gerichtlich zugesprochen werde. Dies bedeutet einerseits, dass dieses Sorgerecht offenbar vor dem (...) Juni 2015 nicht bestanden hat. Andererseits geht aus dem Dokument nicht schlüssig hervor, ob die Beschwerdeführerin nunmehr über das alleinige oder gemeinsame oder geteilte Sorgerecht für die Tochter verfügt. Gewichtiger ist indessen die Tatsache, dass trotz klarer Aufforderung bis zum heutigen Zeitpunkt keine aktuelle Stellungnahme der Tochter betreffend deren Übersiedlungsabsicht zur Mutter vorliegt. Eine solche ist vorliegend denn auch durchaus entscheidungswesentlich. Die vorgelegte Stellungnahme datiert vom Juni 2014, mithin sieben Monate vor Einreichung des dritten Gesuchs um Familienasyl. Angesichts der Tatsache, dass eine Absicht der Tochter zur Übersiedlung zur Mutter bislang unklar oder zumindest schwankend war, ist die Aktualität einer solchen Stellungnahme bedeutsam.

### **E. 6.3**

Abgesehen vom zuvor Erwogenen ergibt sich aus den beigezogenen Asylverfahrensakten der Beschwerdeführerin, dass die Trennung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter nicht erst durch die Flucht der ersteren erfolgt ist, sondern bereits im September 2003 aus vorab familiären Gründen, indem der gemeinsame Familienhaushalt mittels Verstossung der Beschwerdeführerin durch ihren Mann aufgelöst wurde und letzterer seine Tochter in seine Obhut nahm (vgl. Aktenstücke A2 Ziff. 15 [insb. S. 6] und A12 S. 5 oben). Die oben in E. 4.2 unter Hinweis auf die Praxis erwähnte Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss und die Einreisebewilligung zwecks Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG insbesondere nicht der Wiederaufnahme von zuvor beendeten Beziehungen diene, liegt somit nicht vor; dies umso mehr, als die Beschwerdeführerin sich zwischenzeitlich im (...) 2004 noch für einen Monat in D.\_\_\_\_\_ aufgehalten hat (vgl. A12 S. 4 unten) und nach Bangladesch zurückgekehrt ist, um in der Folge definitiv auszureisen. Eine tatsächlich gelebte und alleine durch die Flucht getrennte Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter bestand somit nicht. Unter Bezugnahme auf den bereits zuvor erkannten schwankenden Übersiedlungswillen der Tochter ist ferner unbestritten, dass diese im Zeitpunkt ihrer Vorsprache zum Interview vom 5. Mai 2010 auf der Botschaft klar kommuniziert hat, nicht oder jedenfalls nicht permanent zur Mutter ziehen zu wollen. Selbst wenn diese Absichtserklärung später (insbesondere mit Stellungnahme vom 30. Juni 2014) scheinbar nicht mehr aufrecht erhalten werden sollte, wäre doch klar ein Unterbruch der Beziehungsnähe und der Abhängigkeit der Tochter von der Mutter festzustellen, die dem Familienasyl und der Einreisebewilligung hierzu ebenfalls entgegenstünde (vgl. zum auch bei nahen Angehörigen unabdingbaren Erfordernis der Beziehungsnähe BVGE 2009/8 E. 7.5.5).

### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienasyls und die Erteilung einer Einreisebewilligung vorliegend aus mehreren, vorstehend erörterten Gründen nicht erfüllt sind.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen und es erübrigt sich, auf deren Inhalt und die eingereichten Beweismittel näher einzugehen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung inklusive Beiordnung der rubrizierten Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin sind ungeachtet einer allfälligen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind und damit zumindest eine kumulative Voraussetzung von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.